

Die Rechtsprechung des bulgarischen Verfassungsgerichts zum Stasi-Unterlagengesetz¹

I. Einleitung

Die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit Bulgariens spielt sich in den letzten Monaten vor allem vor dem Verfassungsgericht ab. In seiner bisherigen Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidung vom 22. November 2011, mit der das VerfG die Abberufung der Stasi-Botschafter von ihren Auslandsposten missbilligte, erweckte das Verfassungsgericht den Eindruck, es sei noch gänzlich im Fahrwasser der alten Seilschaften und der Schutz der ehemaligen Stasimitarbeiter habe absoluten Vorrang. Mit der Entscheidung Nr. 4 vom 26. März 2012 (VerfG-Sache Nr. 14/2011) hat das Verfassungsgericht jedoch eine Abkehr von seiner bisherigen „stasifreundlichen“ Rechtsprechung vollzogen. Die Gründe für diese Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung sind unbekannt und wurden auch in der bulgarischen Presse nicht erörtert. Die letztgenannte Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung für die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit durch die Stasi-Unterlagenbehörde, die sog. *Kostadinov*-Kommission. Denn sie hat damit auch das weitere Bestehen dieser Kommission ermöglicht. Es bleibt abzuwarten, ob diese neue Entscheidung eine grundsätzliche, dauerhafte Wende in der bisherigen lustrationsfeindlichen Rechtsprechung des Gerichts einleitet. Um dies zu testen, haben UdK-Abgeordnete am 18.4. 2012 einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach frühere Mitarbeiter der Stasi für zehn Jahre keine leitenden Posten in der staatlichen oder gemeindlichen Verwaltung einnehmen dürfen².

II. Die Entscheidung vom 26. März 2012

Das Oberste Verwaltungsgericht hatte dem Verfassungsgericht überraschenderweise nach Art. 150 Abs. 2 der Verfassung die Frage vorgelegt, ob Art. 25 Ziff. 3 des Stasi-Unterlagengesetzes vom 6.12.2006 (DV 102/2006)³ verfassungsmäßig sei. Überrascht hat die Vorlage deshalb, weil der dreiköpfige Senat des Obersten Verwaltungsgerichts damit von seiner langjährigen ständigen Rechtsprechung abgewichen ist, mit der es die Verfassungsmäßigkeit des Art. 25 Ziff. 3 bejaht und eine Anrufung des Verfassungsgerichts abgelehnt hatte⁴. Diese Vorschrift erlaubt es, die Stasi-Zugehörigkeit auch dann festzustellen, wenn keine Akten über die Werbung, die Verpflichtung, die Tätigkeit und vor allem, wenn keine eigenhändigen Unterschriften des Stasi-Mitarbeiters mehr vorhanden sind, sondern nur Karteikarten, Register, Tagebücher, Vernichtungsprotokolle

¹ Gesetz über die Unterlagen der Staatsicherheit vom 6.12.2006, DV Nr. 102/2006; Übersetzung des Verf. in JOR 49/2008, S. 169 ff (182 ff).

² *Jordan Velev*, SDS predlaga zakon za desetgodišna lustracija (Die SDS schlägt ein Gesetz für eine zehnjährige Lustration vor), <www.mediapool.bg> vom 18.4.2012.

³ *Založena e spravedlivost* (Auf dem Spiel steht die Gerechtigkeit), <www.capital.bg> vom 12.2.2012.

⁴ *Juliana Koleva*, Koj se strahuva ot dosieata sega? (Wer hat jetzt vor den Stasiakten Angst?), <www.dnevnik.bg> vom 24.2.2012.

usw. Überrascht hat auch die daraufhin ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts auf die Vorlage. Seine bisherige Rechtsprechung in Stasi-Sachen galt bisher meist dem Schutz der ehemaligen Stasi-Mitarbeiter – entgegen allen Versuchen des Gesetzgebers während der letzten Jahrzehnte, eine vorsichtige Lustration einzuleiten. Im Gegensatz dazu hat das Verfassungsgericht jetzt den Antrag des Obersten Verwaltungsgerichts abgewiesen und die umstrittene Vorschrift einstimmig für verfassungsmäßig erklärt. Dabei wäre es für das Gericht viel einfacher gewesen, die Linie seiner bisherigen Rechtsprechung in Lustrationsfragen fortzusetzen. Besonders bemerkenswert ist, dass sich das Verfassungsgericht von seiner gegenteiligen Entscheidung aus dem Jahre 1997 (Entscheidung Nr. 10 vom 22.9.1997, VerfG-Sache 14/1997, DV 63/1997) zu dem inhaltlich gleichlautenden § 1 Ziff. 3 der Zusatzbestimmungen des inzwischen aufgehobenen Stasi-Unterlagengesetzes von 1997 distanziert hat – mit folgender bemerkenswerter Begründung:

- die Bindungswirkung für das Verfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfassungsgericht sei entfallen, weil erstens die alte Bestimmung zwar inhaltlich teilweise übereinstimmend, jedoch nicht identisch mit dem heutigen Art. 25 Ziff. 3 sei und weil zweitens die Grundlage der alten Entscheidung, i.e. das Gesetz von 1997, aufgehoben sei;

- es habe „wesentliche Änderungen im öffentlichen Leben gegeben“, das Recht, seine Anwendung und Auslegung entwickle sich weiter und ein „ein neues Verständnis und neue rechtliche Kategorien“ müssten berücksichtigt werden. Ein weiteres Argument war, dass die Bürger gleichbehandelt werden müssten. Es gehe nicht an, dass die Stasi-Mitarbeiter, deren Akten vernichtet worden seien, gegenüber den Mitarbeitern privilegiert würden, deren Akten zufällig noch vorhanden seien.

Unverständlich bleibt jedoch, dass das Gericht nicht geprüft hat, ob eine Eintragung in die Kartotheken nicht auch ohne Wissen und Zustimmung eines Betroffenen möglich gewesen war. Diese Möglichkeit hatte das Gericht in der Entscheidung von 1997 noch bejaht (Ziff. 3 d). Hierin liegt der Schwachpunkt der neuen Entscheidung.

Geklagt hatte der ehemalige Außenminister und bulgarische Botschafter in Bonn und Ankara, *Stojan Stalev*⁵, der bereits im Februar 2008 als Mitarbeiter der Stasi unter dem Decknamen „*Marinov*“ aufgedeckt worden war: Er war 1988 von der 2. HV (Inlandsnachrichtendienst) geworben worden⁶. Diese Entscheidung der Kommission hatte er 2008 widerspruchslos hingenommen und merkwürdigerweise erst drei Jahre später, im Jahr 2011, Widerspruch eingelegt und nach dem ablehnenden Bescheid der Stasi-Unterlagenkommission Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Es wird daher vermutet (Beweise stricto sensu liegen freilich nicht vor), dass er von anderen, noch nicht aufgedeckten Betroffenen vorgeschickt worden ist, die ihre Aufdeckung befürchten und die mit diesem Prozess versuchen wollten, die Tätigkeit der *Kostadinov*-Behörde – u.a. im Zusammenhang mit der Neuwahl der Kommission – zu torpedieren⁷. Auch der Zeitpunkt legt diese Deutung nahe: Denn die Kommission will jetzt versuchen, Licht in die brisanten finanziellen Transaktionen des sog. Übergangs nach dem 9. November 1989 zu bringen, also in die Verwandlung der politischen Macht der BKP in die wirtschaftliche

⁵ Außenminister in der Übergangsregierung von *Stefan Sofianski* Anfang 1997 nach dem Fall der Regierung *Videnov*.

⁶ *Aleksandăr Aleksandrov*, Filmat za dosieteta stigma do parite na prechoda i moze da spre vnezapno (Der Film über die Stasiakten kommt zu den Geldern des Übergangs und kann plötzlich abbrechen), <<http://www.segabg.com/article.php?id=589588>>; 24.2.2012.

⁷ *Aleksandăr Aleksandrov*, Fn. 6; *Juliana Koleva*, Fn.4.

Macht der heutigen Netzwerke, Oligarchen usw.: Sie will die sog. „Kreditmillionäre“ sowie Leiter von Banken, Versicherungsinstitutionen, Börsen, Aktiengesellschaften, Investitionsgesellschaften usw. überprüfen⁸. Hier könnte es für die aus der BKP hervorgegangenen Seilschaften heikel werden, wenn ihre möglicherweise illegalen Transaktionen bei der Aneignung des staatlichen Eigentums offengelegt werden⁹.

Um sämtliche Akteure erfassen zu können, müsste allerdings der Text des Stasi-Unterlagengesetzes erweitert werden. Zwar können neben den Inhabern von öffentlichen „Ämtern“ nach Art. 3 Abs. 1 auch Inhaber öffentlicher „Tätigkeiten“ nach Art 3 Abs. 2 überprüft werden; darunter fallen nach den Ziff. 9-13 aber nur folgende Branchen: Banken, Versicherer, Rückversicherer, Börsen, Wertpapiermarkt, Investitionen, Glücksspiel, elektronische Kommunikation, Radio und Fernsehen, Insolvenzen. Ohne eine Gesetzesänderung wird es daher nur eine Teilaufklärung der wirtschaftlichen Akteure geben können. Wie auch immer: Hätte das Verfassungsgericht anders entschieden, wäre die weitere Tätigkeit der Stasi-Unterlagenbehörde gefährdet gewesen. Denn es wäre kaum zu rechtfertigen gewesen, dass die „Glücklichen“, deren Akten verschwunden waren, im Gegensatz zu den übrigen ehemaligen Agenten mit vollständigen Akten nicht mehr aufgedeckt werden können¹⁰. Auch wäre mit Schadenersatzansprüchen derer zu rechnen gewesen, die bereits auf Grund der Registerindizien aufgedeckt worden waren¹¹.

Angesichts der großen Zahl von ehemaligen Stasimitarbeitern, deren Stasi-Mitgliedschaft sich nur indirekt durch die Karteien usw. nachweisen lässt, weil viele Akten vernichtet wurden oder inzwischen verschwunden sind, wäre die Arbeit der Kommission unmöglich geworden. Es ist unbekannt, wieviele Akten genau vernichtet wurden oder verschwunden sind. Jedenfalls ist es, ohne dass an dieser Stelle spekuliert werden soll, offensichtlich eine außerordentlich hohe Zahl, die wohl in mehrere hunderttausend geht. Das Verfassungsgericht hat also mit seiner Entscheidung verhindert, dass es zu dieser Behinderung oder gar Abschaffung der Kommission kommen konnte. Auch die Regierung hat sich voll und ganz hinter die Kommission gestellt. Denn – so erklärte selbst Innenminister *Cvetan Cvetanov* – „bis heute hat die Stasi Positionen in allen Organen des Staates“¹².

Das Parlament hat auf Vorschlag der Regierung den bisherigen Vorsitzenden *Evtim Kostadinov* und seine Vertreterin *Ekaterina Bončeva* nach Ablauf ihrer Mandate am 5. April 2012 angesichts ihrer guten Arbeit im Parlament erneut gewählt. Die Regierung werde auch alle Vorschläge zur Erweiterung der Befugnisse der Stasi-Unterlagenbehörde prüfen. Man werde auch den Vorschlag der „Blauen Koalition“ prüfen, § 12 des Stasi-Unterlagengesetzes aufzuheben¹³. Diese Vorschrift verbietet die Veröffentlichung der Namen von leitenden Stasi-Mitarbeitern und erlaubt damit den alten Strukturen, die Namen zahlreicher einflussreicher Stasi-Mitarbeiter weiterhin zu verheimlichen und den

⁸ *Juliana Koleva*, Fn. 4.

⁹ *Juliana Koleva*, Fn. 4.

¹⁰ *Založena e spravedlivost*, Fn. 3.

¹¹ Bisher sind 294 Stasi-Mitarbeiter mit Hilfe von Hinweisen aus den Karteien überführt worden.

¹² GERB nominira E. Kostadinov i Ekaterina Bončeva za nov mandat (Gerb nominiert E. Kostadinov und E. Bončeva für eine neues Mandat), <<http://www.mediapool.bg/герб-номинара-евтим-костадинов-и-екатерина-бончева-за-нов-мандат-news189810.html>>; 21.2.2012.

¹³ § 12 der Übergangs- und Schlussbestimmungen: Über eine Person, die das Amt des Leiters einer Abteilung oder eines Referats [...] im Nationalen Sicherheitsdienst nach dem 16. Juli 1991 innehatte oder innehat, wird die Zugehörigkeit zu den Organen nach Art. 1 [...] nicht festgestellt. S. auch *Schrameyer*, Das Gesetz über die Unterlagen der Staatsicherheit, JOR 49/2008, S. 169 ff (S. 174).

Sinn des Gesetzes zu unterlaufen. Die Vorschrift war von den Seilschaften im Dezember 1996 in letzter Minute durchgesetzt worden, als klar wurde, dass das Gesetz als Ganzes nicht mehr zu verhindern war.

III. Die bisherige Rechtsprechung im Überblick

Bis zu dieser Entscheidung vom 26.3.2012 hatte sich das Verfassungsgericht als ein Hindernis auf dem Weg zu einer rechtsstaatlichen Auseinandersetzung mit den ehemaligen Agenten der Staatsicherheit erwiesen. In fünf von sieben Fällen hat das Verfassungsgericht Lustrationsvorschriften aufgehoben¹⁴. Allerdings waren diese Entscheidungen nie überzeugend begründet. Das Gericht hat sich auch weder mit den eigenen abweichenden Entscheidungen noch mit den einleuchtenden Sondervoten aus den eigenen Reihen auseinandergesetzt. Noch am 22. November 2011 hatten neun der zwölf Verfassungsrichter¹⁵ entschieden, dass die Leiter der bulgarischen Auslandsvertretungen, die Mitarbeiter der bulgarischen Stasi (DS = *dăržavna sigurnost*) waren, wegen dieser Eigenschaft nicht von ihren Auslandsposten abberufen werden dürfen. Wenn man bedenkt, dass in Deutschland die Gauck-Behörde jetzt einfache Angestellte entlässt, weil sie der Stasi angehört hatten, dann zeigt sich der Unterschied zwischen beiden Welten. Die Entscheidung hatte auch vermuten lassen, dass die alten Seilschaften noch stark in einem der wichtigsten Verfassungsorgane wie dem Verfassungsgericht vertreten sind.

Das Verfassungsgericht folgt in seiner Entscheidung vom 22.11.2011 der Tendenz seiner bisherigen Entscheidungen, die Lustrationen, also Sanktionen gegen die Angehörigen der alten Geheimdienste, für unzulässig erklärt hatten. So hat das Gericht in der Entscheidung Nr. 11 vom 3.12.2009 das Verbot des Art. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments aufgehoben, wonach Abgeordneten, die ehemalige Stasi-Mitarbeiter waren, die Übernahme leitender Posten im Parlament verboten wurde. Entsprechende Verbotsklauseln hat es ferner noch in folgenden drei Fällen aufgehoben: im Gesetz über die Banken und das Kreditwesen (Nr. 11/1992), im Pensionsgesetz (Nr. 14/1992) und im Gesetz über die Verwaltung (Nr. 2/1999).

Bisher hat das Verfassungsgericht allein in zwei Entscheidungen nachteilige gesetzliche Folgen für ehemalige Stasi-Mitarbeiter nicht beanstandet:

- in der Entscheidung Nr. 1 /1993¹⁶ vom 11.2.1993 das Verbot, dass Stasi-Agenten Mitglieder leitender Universitätsgremien werden können (Gesetz *Panev*). Hier verneinte das Gericht die Anwendung des Gleichheitssatzes, weil die Stasi-Agenten nicht in ihrer „persönlichen und öffentlichen/gesellschaftlichen Stellung“ (Art. 6 Abs. 2 Verf.) betroffen seien.¹⁷
- in der Entscheidung Nr. 10/1999 das Verbot, dass Stasi-Agenten Mitglieder des Rates für elektronische Medien werden können. Die Begründung lautete auch hier, dass Art. 6 Abs. 2 Verf. nicht anwendbar sei, da das Rechtsverhältnis zwischen den Agenten und der

¹⁴ Lustration nicht im Sinne von Sanktionen oder Strafmaßnahmen, sondern nur als Feststellung der Zugehörigkeit zur Stasi.

¹⁵ Entscheidung 8/2011 vom 22. November 2011.

¹⁶ Allerdings wurde diese Entscheidung 1995 durch ein Gesetz aufgehoben.

¹⁷ ROKS = Rešenija i opredelnija na KS/ROKS = Entscheidungen des VerfG 1993, S. 21 ff.

Stasi „keine persönliche oder öffentliche/gesellschaftliche Stellung“ im Sinne des Art. 6 Abs. 2 sei¹⁸.

IV. Die Entscheidung vom 22. November 2011

1. Vorgeschichte

Nachdem die Kommission für die Stasi-Unterlagen/Comdos die Namen der Leiter der bulgarischen Auslandsvertretungen, die ehemalige Stasi-Mitarbeiter waren, veröffentlicht hatte, wollte die Regierung die betreffenden Leiter sofort abberufen¹⁹. Sie wurde daran durch den Staatspräsidenten *Pärvanov* gehindert, der nach Art. 98 Ziff. 6 der Verfassung das Recht hat, die Leiter der bulgarischen Auslandsvertretungen zu ernennen und zu entlassen. Offiziell erklärte er, den Betroffenen müsse eine konkrete Schuld nachgewiesen werden, völlig verkennend, dass das Stasi-Unterlagengesetz abstrakt auf die bloße Stasi-Mitgliedschaft und nicht auf die konkrete Schuld der ehemaligen Stasi-Mitarbeiter abstellt und es sich nicht um die Feststellung von Schuld in einem Strafverfahren handelt. Er hat ferner unberücksichtigt gelassen, welchen katastrophalen Eindruck die „Stasi-Verseuchung“ des bulgarischen diplomatischen Dienstes im Ausland hinterlässt. Die Regierung berief viele der Betroffenen trotzdem – wenn auch mit anderer Begründung – nach Sofia zurück. Dagegen richtete sich der Antrag der BSP- und DPS-Abgeordneten beim Verfassungsgericht.

2. Das Urteil und allgemeine Urteilskritik

Soweit das Gericht im ersten Teil seiner Ausführungen (Ziff. 3) zur Frage der außenpolitischen Zuständigkeit der bulgarischen Verfassungsorgane Stellung nimmt, kann dem zugestimmt werden. Die außenpolitische Kompetenz nach der Verfassung ist auf den Präsidenten (Art. 92 Abs. 1, Art. 98 Ziff. 6), das Parlament (Art. 85), die Regierung und den Außenminister (Art. 105 Abs. 1) verteilt. Die ausschließliche Zuschreibung dieser Zuständigkeit auf den Außenminister in Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4 des geänderten Gesetzes über den Auswärtigen Dienst ist danach unzulässig (Ziff. 1 der Entscheidung). Zu Recht hat das Gericht auch den geänderten Art. 69 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst aufgehoben. Er gibt dem Außenminister das alleinige Recht, Diplomaten, darunter auch Behördenleiter, aus dem Ausland zurückzurufen. Dies widerspricht dem formalen Abberufungsrecht des Präsidenten nach Art. 98 Ziff. 6 Verfassung (Ziff. 3).

Das Verbot der Ernennung von Ex-Stasi-Mitarbeitern und der Fortsetzung ihrer Tätigkeit bzw. das Recht, ihre Arbeitsverträge aufzulösen oder zu modifizieren (Art. 27 Abs. 4, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) hält das Gericht aus verschiedenen Gründen für verfassungswidrig:

Das Verfassungsgericht habe die Unzulässigkeit einer Diskriminierung ehemaliger Stasi-Mitarbeiter bereits in seiner bisherigen Praxis in den Entscheidungen 14/1992 (Pensionen), 1/2005 (Definition des Rechtsstaats) und 11/2009 (Art. 3 GO Parlament) festgestellt. Es sehe keinen Anlass, davon abzuweichen.

¹⁸ ROKS = Rešenija i opredelnija na KS/ROKS = Entscheidungen des VerfG 1999, S. 122.

¹⁹ Einzelheiten s. *Klaus Schrameyer*, Bulgariens Stasidiplomaten, Europäische Rundschau 1/2011, S. 85 ff; über das Stasiunterlagengesetz s. *Klaus Schrameyer*, Das Gesetz über die Unterlagen der Staatssicherheit, JOR 49/2008, S. 169 ff.

Es hat auch hier wieder unterlassen, sich mit den gut begründeten dissenting opinions im eigenen Gericht auseinanderzusetzen. Das Gericht hat es ferner unterlassen, auf die beiden bereits erwähnten Entscheidungen einzugehen, in denen es Beschränkungen gegen ehemalige Stasi-Agenten für zulässig erachtet (Entscheidung Nr. 1 /1993²⁰ und Entscheidung Nr. 10/1999).

Im Einzelnen stellt das Gericht fest, dass die angeführten Vorschriften ein Verstoß seien gegen

- a. den Rechtsstaat (Art. 4 Abs. 1 der Verfassung)
- b. die Würde der Persönlichkeit (Art. 4 Abs. 2),
- c. den Gleichheitssatz (Art. 6 Abs. 2) und gegen
- d. das Recht auf freie Berufswahl (Art. 48).

Zu a.: Die neuen Vorschriften hätten den „Charakter einer gesetzlich eingeführten Lustration“, also Strafcharakter. Dabei dürfe „die negative gesellschaftliche und moralische Einschätzung der Tätigkeit der Geheimdienste des totalitären Staates“ nicht mit der Frage der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger „in der gegenwärtigen demokratischen Gesellschaft vermischt werden“ und zu einer Einschränkung dieser Rechte führen. „Derartige negative Bewertungen über die Vergangenheit dürfen nicht Grund für eine Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte bulgarischer Bürger“ sein (Ziff. 4 der Entscheidung).

Zu b.: Die Lustration begründe eine kollektive Verantwortung ohne Rücksicht auf die konkreten Taten der Personen. In der Entscheidung 10/1997 (damaliges Gesetz über den Zugang zu Stasiakten, DV 63/1997 unter Ziff. 3) habe das Gericht festgestellt, dass dadurch „die Würde und die Rechte der Bürger“ (Art. 4 Abs. 2 Verf.) verletzt würden.

Zu c.: Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wird mehrfach begründet: Ein solcher Verstoß bestehe schon darin, dass diese Beschränkungen nicht gegen alle „Beamten“, also auch der anderen Verwaltungen eingeführt wurden.

Das klingt auf den ersten Blick nach Heuchelei: Denn wünscht das Gericht tatsächlich, dass auch in allen anderen Verwaltungen ehemalige Stasi-Agenten entlassen werden müssten? Andererseits ist kaum verständlich, dass beispielsweise ein Minister mit Stasi-Vergangenheit im Amt bleiben darf. Es liege ferner eine Verletzung des Gleichheitssatzes vor, weil die Agenten wegen ihrer rechtmäßigen Tätigkeit diskriminiert würden. Denn – und hier greift das Gericht eine Formulierung aus der Entscheidung 10/1997 auf – „ihre Tätigkeit sei rechtlich reglementiert gewesen, deren Amoralität nur angenommen werden könne, wenn sie das zu jener Zeit geltende Recht für verfassungswidrig erklärt hätte“. Es sei unzweifelhaft, dass ein Großteil ihrer Tätigkeit auch heutigen moralischen Normen entspreche, nämlich die Vorbeugung und Aufdeckung von terroristischen Akten und Anschlägen auf die Integrität des Landes und die nationale Sicherheit (dazu noch gesondert unten 3.). Dies beweise auch § 12 des Stasiunterlagengesetzes²¹, der die Tätigkeit leitender Agenten weiter schütze. Damit werde deren Tätigkeit offensichtlich auch heute nicht als amoralisch betrachtet. Dies ist ein Argument, das in seinem Zynismus seinesgleichen sucht: Denn § 12 ist 1996 gerade deshalb von den Netzwerken in das Gesetz

²⁰ Allerdings wurde diese Entscheidung 1995 durch ein Gesetz aufgehoben.

²¹ Wortlaut: Über eine Person, die das Amt des Leiters einer Abteilung [...] im Nationalen Sicherheitsdienst [...] innehatte oder innehat, wird die Zugehörigkeit zu den Organen nach Art. 1 im Sinne dieses Gesetzes nicht festgestellt. Siehe dazu *Schrameyer*, JOR 49/2008, S. 169.

eingefügt worden, um die Offenlegung der Namen und Akten weiterhin wichtiger Stasileute zu verhindern, also um das Gesetz in weiten Teilen seines Sinnes zu entleeren, nicht aber um die Tätigkeit der Stasi moralisch zu rechtfertigen. Denn § 12 gibt den Diensten freie Hand, frühere oder gegenwärtige hohe Mitarbeiter vor der Veröffentlichung ihrer Namen zu schützen. Denn es gibt keine Kontrolle, niemand (außerhalb des engsten Kreises) kennt die Namen der Mitarbeiter, es gibt keine zugänglichen Listen der Mitarbeiter, so wie es ja auch keine gesetzliche Grundlage für die damalige Stasi gab. Solche Listen gibt es auch für die heutigen Nachrichtendienste immer noch nicht²². Drittens würden die Stasi-Mitarbeiter auf Grund „ihrer persönlichen und sozialen/gesellschaftlichen Stellung“ diskriminiert, was nach Art. 6 Abs. 2 Verf. verboten ist. Denn die Zugehörigkeit zu den Geheimdiensten eines totalitären Staates sei als eine „soziale/gesellschaftliche/öffentliche Lage oder Stellung“ (*obšestveno položenie*) anzusehen. Dies habe das Gericht in seinen bisherigen Entscheidungen bereits festgestellt.

Es vergisst dabei, dass seine Begründungen nie überzeugend waren:

a. In der Bankenentscheidung Nr. 8/1992 stellt das Gericht fest, das Verbot, 15 Jahre lang keine leitenden Funktionen in einer Bank zu übernehmen, widerspreche dem Gleichheitssatz. Dabei fehlt jede rechtliche Begründung für die Anwendung der einzelnen Merkmale des Art. 6 Abs. 2 Verf. Das Gericht setzt sich auch nicht mit den Sondervoten von vier Richtern auseinander, die u.a. meinten, dass der fehlende Professionalismus der Stasi-Mitarbeiter eine derartige Beschränkung rechtfertige.

b. In der Pensionsentscheidung Nr. 11/1992 wurde die Aberkennung der pensionsrechtlich anrechenbaren Zeit ohne eingehende Begründung als ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz und gegen das Recht auf Sozialversicherung (Art. 51 Abs.1 Verf.) angesehen. Das Gericht scheute auch hier eine Auseinandersetzung mit zwei Sondervoten, die darauf hinwiesen, dass der Gesetzgeber in anderen Fällen den Begriff der anrechenbaren Zeit unterschiedlich definiere.

c. In der Entscheidung Nr. 2/1999 hielt das Verfassungsgericht das Verbot für verfassungswidrig, dass ehemalige Stasi-Mitarbeiter fünf Jahre keine leitenden Posten in der Verwaltung innehaben dürfen. Auch hier fehlten eine Begründung und eine Auseinandersetzung mit sechs ausführlichen Sondervoten. Diese wiesen u.a. darauf hin, dass die fünfjährige Beschränkung der Ausübung leitender Funktionen in der Verwaltung nicht ausschließe, eine andere Arbeit in oder außerhalb der Verwaltung auszuüben, also kein Arbeitsverbot darstelle.

zu d.: Die Bestimmungen seien ein Verstoß gegen das Recht auf Arbeit (Art. 48 Abs. 1 Verf.) und die freie Wahl des Berufs (Art. 48 Abs. 3). Außerdem lägen Verstöße gegen zahlreiche internationale Verträge (MRK, Europäische Charta usw.) vor. Die Entscheidung führt zu einem unbilligen Ergebnis: Denn diejenigen, die kraft ihrer Stasi-Tätigkeit damals durch ihre Macht und ihre Vorrechte privilegiert waren, werden wegen des gleichen Umstands heute erneut dadurch begünstigt, dass sie nicht diskriminiert werden dürfen und dass damit auch nachträglich ihr früheres Verhalten gerechtfertigt wird.

²² Hier hat man einen völlig gesetzefreien und unkontrollierbaren Raum geschaffen. Die Regierung will dies jetzt nach der Präsidentenwahl ändern, indem sie voraussichtlich den Personenschutz beim Präsidenten belässt und den Auslandsgeheimdienst zusammen mit dem Präsidenten verwaltet.

3. Urteilskritik im Besonderen: Positivismus und Unrechtsstaat

Die Mentalität der Mehrheitsrichter kommt ²³ besonders in dem Satz zum Ausdruck: Die Mitarbeiter der Geheimdienste des totalitären Staates hätten eine „rechtlich reglementierte Tätigkeit ausgeführt, deren Amoralität nur angenommen werden kann, wenn das zu jener Zeit geltende Recht für verfassungswidrig erklärt worden ist“. Dieser Positivismus zeigt die ganze Vergangenheitsbefangenheit der betreffenden Richter und ihr Unverständnis der von der neuen Verfassung in Art. 4 Abs. 1 statuierten Rechtsstaatlichkeit. Diese Richter lassen außer Acht, dass der damalige Staat ein Unrechtsstaat war, dass die Stasi eine politische Waffe dieses Staates und der herrschenden Partei war und dass ihre Methoden keinerlei rechtsstaatlichen Beschränkungen unterlagen, sondern verbrecherisch waren, wie das bulgarische Parlament bereits im Jahre 2000 festgestellt hat (siehe noch unten).

Unter Verkenning der moralischen Problematik argumentiert das Gericht auf – man muss schon sagen – zynische Weise: Da die Stasi-Mitarbeiter ihre „beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten“ in ihrer Tätigkeit in einer „spezialisierten staatlichen Verwaltung“ (welcher Euphemismus!) unter Beweis gestellt hätten, seien sie auch im diplomatischen Dienst verwendbar. Dabei verkennt das Gericht vollkommen, unter welchen spezifischen Bedingungen Diplomaten im Ausland arbeiten. Dies gilt in besonderem Maße für Behördenleiter, deren Glaubwürdigkeit einer besonders aufmerksamen Beobachtung unterliegt. Eine ehemalige Stasi-Tätigkeit in einem totalitären Staat ist eine schwere Belastung nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für den von ihm vertretenen Staat. Es ist schwer begreiflich, dass sich kein Richter – auch nicht die drei „Abweichler“ – mit dem Gesetz vom 26. April 2000 (DV 37/2000)²⁴ auseinandergesetzt hat, wonach das kommunistische Regime als verbrecherisch zu gelten hat²⁵. Das Gesetz ist ein Ruhmesblatt für den damaligen UdK-Premierminister *Ivan Kostov* (1997-2001), zu dessen Regierungszeit es verabschiedet wurde²⁶.

Diese in Gesetzesform gefasste Feststellung des Parlaments bedeutet, dass vor allem auch die Tätigkeit der Organe der Staatssicherheit, auf denen dieses Regime beruhte, verbrecherisch und damit verfassungswidrig ist. Denn was verbrecherisch ist, kann nicht verfassungsgemäß sein. Das Gesetz hat bisher keine praktische Wirkung entfaltet. Es scheint – wie das Urteil zeigt – inzwischen in Vergessenheit geraten zu sein. Hier wäre endlich einmal eine Möglichkeit gewesen, dieses Gesetz in die Praxis umzusetzen. Sie wurde verpasst. Es lohnt sich, den Text des Gesetzes von 2000 zu zitieren, denn er beschreibt detailliert die bis heute in Bulgarien verdrängte (siehe die Diskussion über die Bemalung des Denkmals der sowjetischen Armee im Juni 2011²⁷) historische Wahrheit

²³ Unter Berufung auf die ähnliche Formulierung in der VerfG-Entscheidung Nr. 10/1997, Ziff. 3b.

²⁴ *Klaus Schrameyer*, Das bulgarische Parlament erklärt das kommunistische Regime für verbrecherisch, SOE 11-12/2000, S. 624 ff.

²⁵ Eine detaillierte Beschreibung des BKP-Systems findet sich in dem gerade erschienenen, von *Ivajiło Znepolski* herausgegebenen Buch „NRB ot načalo do kraja“ (Die VRB vom Anfang bis zum Ende), Sofia 2011. Das Buch ist in der überaus verdienstvollen Reihe des „Instituts für die jüngere Vergangenheit“ erschienen, in der bereits zahlreiche andere Monographien über das kommunistische Regime Bulgariens veröffentlicht wurden, z.B. eine Biographie über *Živkov*, über den Geheimdienst, über die Bulgarische orthodoxe Kirche, über den Wiedergeburtprozess, über die BKP, über die Auslandsfirmen usw.

²⁶ Es war seinerzeit von dem UdK-Abgeordneten *Panev* eingebracht worden.

²⁷ Skromna demonstracija za i protiv pametnika na Sävetskata armija (Bescheidene Demonstration für und gegen das Denkmal der Sowjetischen Armee), <http://www.dnevnik.bg/bulgaria/2012/01/15/1745250_skromna_demonstraciia_za_i_protiv_pametnika_na/>; 16.1.2012.

über die Rolle der Sowjetunion in Bulgarien seit dem 9. September 1944 und über das Unrecht des damaligen Systems der Herrschaft der BKP.

Das Gesetz lautet:

Artikel 1

- (1) Die Bulgarische Kommunistische Partei kam am 9. September 1944 mit Hilfe einer fremden Macht, die Bulgarien den Krieg erklärt hatte, unter Verletzung der Verfassung von Tärnovo an die Macht.
- (2) Die bulgarische Kommunistische Partei ist für die Führung des Staates in der Zeit vom 9. September 1944 bis zum 10. November 1989, die das Land in eine Katastrophe führte, verantwortlich.

Artikel 2

- (1) Die Führung und die leitenden Personen der BKP sind verantwortlich für:
 1. die zielgerichtete und willentliche Vernichtung der traditionellen Werte der europäischen Zivilisation;
 2. die bewusste Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und -freiheiten;
 3. die präzedenzlos gewalttätige Auseinandersetzung mit den Vertretern der 25. Nationalversammlung und mit allen vom sog. Volksgerichtshof unschuldig Verurteilten;
 4. den moralischen und wirtschaftlichen Verfall;
 5. die Errichtung einer zentralisierten gelenkten Wirtschaftsverwaltung, die zur Zerrüttung führte;
 6. die Verletzung und Aufhebung der traditionellen Prinzipien des Eigentumsrechts;
 7. die Zerstörung der moralischen Werte des Volkes und die Übergriffe gegen seine religiösen Freiheiten;
 8. die Durchführung unmittelbaren Terrors gegen diejenigen, die mit dem Regierungssystem nicht einverstanden waren, und gegen ganze Bevölkerungsgruppen;
 9. den Missbrauch der Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur für politische und ideologische Ziele, einschließlich der Motivierung und Rechtfertigung der oben aufgezählten Handlungen.
- (2) Das kommunistische Regime ist dafür verantwortlich, dass:
 1. den Bürgern sämtliche Möglichkeiten für eine freie Äußerung des politischen Willens genommen wurden, wobei man sie zwang, ihre Einschätzung der Lage in Bulgarien zu verheimlichen und öffentlich Zustimmung zu den Tatsachen und Umständen im vollen Bewusstsein ihrer Unrichtigkeit zu erklären, sogar dann, wenn diese Verbrechen waren; dies wurde durch Verfolgung und Drohungen mit Verfolgungen gegenüber dem Einzelnen, seiner Familie und seinen Verwandten erreicht;
 2. die grundlegenden Menschenrechte systematisch verletzt wurden, wobei man ganze Bevölkerungsgruppen nach politischen, sozialen, religiösen²⁸ oder

²⁸ Am 17.1.2012 stellte Comdos fest, dass von fünfzehn Metropolitane nur Patriarch Kiril und drei weitere nicht für die Stasi gearbeitet haben: Ot 15 mitropoliti samo patriarchat i trima visi duchovnici ne sa

ethnischen Kriterien unterdrückte, obwohl die VRB bereits 1970 den völkerrechtlichen Abkommen über die Menschenrechte beigetreten war;

3. die grundlegenden Prinzipien des demokratischen Staates und des Rechtsstaates, die internationalen Verträge und die geltenden Gesetze systematisch verletzt wurden, wobei die Interessen der KP und ihrer Mitglieder über das Gesetz gestellt wurden;

4. bei den Verfolgungen der Bürger alle Möglichkeiten der Macht genutzt wurden wie:

- a. Exekutionen, ein unmenschliches Gefängnisssystem, Lager mit Zwangsarbeit, Torturen, grausame Gewalttätigkeiten;
- b. Erteilung einer Bescheinigung oder Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen als Mittel der politischen Repression;
- c. Entzug des Eigentums;
- d. Behinderung und Verbot, Bildung zu erhalten oder einen Beruf auszuüben;
- e. Behinderung der Bewegungsfreiheit in und aus dem Land;
- f. Entzug der Staatsangehörigkeit;

5. straflose Verbrechen begangen wurden und dass Personen, die an den Verbrechen teilgenommen und andere verfolgt haben, rechtswidrige Vorrechte eingeräumt wurden;

6. dass die Interessen des Landes einer fremden Macht in einem Maße untergeordnet wurden, dass dies zu Entäußerung der nationalen Würde und dem praktischen Verlust der staatlichen Souveränität führte.

Art. 3

(1) Die in den Art. 1 und 2 angeführten Umstände sind der Grund dafür, dass das kommunistische Regime in Bulgarien vom 9. September 1944 bis zum 10. November 1989 für verbrecherisch erklärt wird.

(2) Die KP war eine verbrecherische Organisation wie auch die sonstigen Organisationen, die auf Grund ihrer Ideologie gegründet wurden und deren Tätigkeit darauf gerichtet war, die Menschenrechte und das demokratische System mit Füßen zu treten.

Art. 4

Alle Handlungen von Personen, die während der genannten Periode auf Widerstand und Beseitigung des kommunistischen Regimes und seiner Ideologie gerichtet waren, sind rechtens, moralisch gerechtfertigt und ehrenwert.

Mir ist kein anderes Parlament des ehemaligen „Ostblocks“ bekannt, das ein so bemerkenswertes Dokument verabschiedet hat; umso bedauerlicher, dass es bis dato keine Wirkung entfaltet hat.

sastrudniceli na DS (Von 15 Metropolitane haben nur der Patriarch und drei höhere Geistliche nicht für die Stasi gearbeitet), <www.dnevnik.bg> vom 17.1.12.

4. Das Sondervotum dreier Richter

Drei Richter waren anderer Meinung als die Mehrheit. Diese drei Richter (*Vladislav Slavov, Rumen Nenkov und Blagovest Punev*) haben die Ehre des Gerichts gerettet, mit überzeugender Begründung abweichend geurteilt und damit gezeigt, dass die Mehrheitsmeinung nicht zwingend war. Wie sehr es bei der Beratung geknirscht haben muss, zeigt die ungewöhnlich harsche Formulierung im Sondervotum, die Mehrheitsrichter hätten sich durch einen „primitiven Positivismus“ hervorgetan. Die drei „dissenting judges“ *Slavov, Punev und Nenkov* haben sich bereits in der Vergangenheit rühmlich durch Sondervoten gegen zweifelhafte Entscheidungen hervorgetan, so z.B. in der Entscheidung Nr. 11 vom 3.12.2009, in der es um den Art. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments ging: Dieser verbot ehemaligen Stasi-Agenten die Übernahme leitender Posten im Parlament. Während die Mehrheit der Verfassungsrichter dieses Verbot aufhob, stimmten die drei erwähnten Richter mit guten Gründen dagegen.

B. Spasov, B. Punev und R. Nenkov betrachten die Bestimmungen des Stasi-Unterlagengesetzes (StasiUG) vom 6. Dezember 1996 (DV Nr. 102/1996) als die Grundlage für die Lustrationsbestimmungen des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst. In Art. 3 Ziff. 23 StasiUG heißt es, dass Träger öffentlicher Ämter im Sinne dieses Gesetzes „die Botschafter, Generalkonsuln und die stellvertretenden Leiter der diplomatischen Vertretungen der RB“ sind und dass sie der Veröffentlichung unterliegen. Derartige Informationen über die Stasimitgliedschaft solcher Amtsträger dienen nicht nur der Information der Öffentlichkeit, sondern hätten auch den Zweck zu entscheiden, ob diese Personen ihre Tätigkeit fortsetzen dürften oder zu diesen Ämtern ernannt werden sollten. Die negative Bewertung der Vergangenheit dieser Personen durch das Stasiunterlagengesetz eröffnet die Möglichkeit, durch ein anderes Gesetz – wie das Gesetz über den Auswärtigen Dienst – den Status derartiger Kategorien von Stasi-Mitarbeitern kollektiv (und das heißt *sine ira et studio*) zu regeln.

Diese Vorschriften seien nicht diskriminatorisch, da die Zugehörigkeit zur Stasi keine „gesellschaftliche/öffentliche Stellung oder Lage“ sei. Die Tätigkeit der Stasi-Mitarbeiter sei geheim gewesen und schon deshalb nicht gesellschaftlich/öffentlich. Es sei im Übrigen der „Ausdruck eines primitiven Positivismus“ festzustellen, dass die Agenten in einem totalitären Regime eine „rechtlich reglementierte Tätigkeit“ ausübten und daher von dem neuen Rechtsstaat nicht diskriminiert werden dürften. „Ein solches Verständnis des Rechts als etwas Neutralem hinsichtlich der allgemeingültigen menschlichen Werte entwertet seinen moralischen Wert und bezieht seine Legitimität nur daraus, dass es vom Staat festgelegt ist, unabhängig davon, ob es sich um einen totalitären und hinsichtlich der Menschenrechte nihilistischen Staat handele oder nicht.“

Dieses so verstandene Recht dürfe „bei der Anwendung der neuen demokratischen Verfassung nicht missachtet werden“. Denn diese hat nach § 3 Abs. 1 der Übergangs- und Schlussvorschriften der Verfassung²⁹ „eine unmittelbare aufhebende Wirkung hinsichtlich der ihr widersprechenden alten Rechtsordnung“. Damit will das Sondervotum zum Ausdruck bringen, dass die neue Verfassung eine neue, rechtsstaatliche Bewertung der rechtlichen Umstände unter dem Totalitarismus fordert, ohne deren Normen *ex tunc* aufzuheben.

²⁹ § 3 lautet: „Die Vorschriften der vorgefundenen Gesetze werden angewandt, sofern sie nicht der Verfassung widersprechen.“

Dieser „Verrenkungen“ hätte es nicht bedurft, wenn man die klare Aussage des Gesetzes über den verbrecherischen Charakter des kommunistischen Regimes (s. oben 3.) zugrundegelegt hätte. Das Sondervotum weist ferner auf den „professionellen“ Aspekt der Ämter im Außenministerium hin, die erforderliche Loyalität. Dieses Merkmal werde von Art. 6 Abs. 2 Verf. nicht erwähnt und unterliege damit nicht dem Diskriminierungsverbot. Es bestehen nämlich Zweifel daran, ob bei den Stasi-Agenten „die erforderliche Loyalität hinsichtlich der Prinzipien der demokratischen Politik im Bereich der nationalen Sicherheit und der außenpolitischen Orientierung des Staates besteht“. Denn die leitenden Beamten hätten auch Zugang zu Geheimsachen der NATO, EU und der anderen Verbündeten.

Auch die vom Gericht herangezogenen völkerrechtlichen Normen stützten die Auffassung der Mehrheit nicht:

a. Die EMRK gebe kein Recht auf gleichen Zugang zu leitenden Stellungen. Außerdem gelte das Erfordernis der Loyalität gegenüber den demokratischen Grundsätzen, die von den Dienern der „repressiven Geheimdienste“ nicht zu erwarten sei.

b. Die sonstigen arbeitsrechtlichen Konventionen (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Charta der EU, Konvention Nr. 111 der ILO betr. Diskriminierung auf dem Gebiet der Arbeit usw.) verlangen nur, dass die arbeitsrechtlichen Befugnisse „nicht unverhältnismäßig eingeschränkt“ werden. Andererseits verlangten sie, dass „Illoyalität gegenüber der Demokratie, dem staatlichen und öffentlichen Interesse vorgebeugt“ werde.

Eine Verletzung des Rechts auf Arbeit bzw. freie Arbeitswahl (Art. 48 Verf.) liege nicht vor, da die Betroffenen auf andere Planstellen innerhalb des Außenministeriums versetzt würden. Niemand habe aber einen Anspruch auf einen Botschafterposten.

5. Zu den Folgen des Urteils

Die amtliche bulgarische Reaktion auf die Entscheidung vom 22.11.2011 war dementisprechend: Außenminister *Nikolaj Mladenov* erklärte am 24.11.2011³⁰, es gebe „Kräfte, denen die Aufrechterhaltung der dunklen Abhängigkeiten der Vergangenheit wichtiger ist als die Modernisierung der bulgarischen Diplomatie und die Chancen der Entwicklung einer neuen Generation von Diplomaten“. Er bedauerte, dass das Verfassungsgericht, „dieses wichtige Organ, den Weg zu einer Reinigung des Bildes Bulgariens blockiert“. Für das Parlament, für den neuen Präsidenten und für ihn sei klar, dass „Bulgarien vor der Welt nicht mehr von Leuten vertreten werde, die zum repressiven Apparat des kommunistischen Regimes gehört haben“. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ändere „in keiner Weise das Recht der Regierung und des Präsidenten zu entscheiden, welche Botschafter Bulgarien vertreten“.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese mutigen Worte angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts durchsetzen lassen. Denn die BSP wird möglicherweise jede die Stasi-Agenten im Außenministerium benachteiligende Personalentscheidung unter Berufung auf das Urteil anfechten, falls als Begründung eine ehemalige Stasimitgliedschaft ange-

³⁰ Mladenov: Za njakoj tämnite zavisimosti sa považni ot modernata diplomacija (Mladenov: Für einige sind die dunklen Abhängigkeiten wichtiger als eine moderne Diplomatie), <http://www.dnevnik.bg/bulgaria/2011/11/23/1210763_mladenov_za_niakoi_tumnite_zavisimosti_sa_po-vajni_ot/>; 24.11.2011.

geben wird. So hat bereits das Oberste Verwaltungsgericht Anfang Januar unter Berufung auf das Verfassungsgerichtsurteil von 2011 die Entlassung von drei Stasi-Botschaftern durch den Außenminister für nichtig erklärt³¹. Die Entscheidung war nicht nur ein Eigentor für die Reputation des Gerichts, sie schadete auch dem ohnehin angeschlagenen Ruf Bulgariens (siehe die letzten Fortschrittsberichte der EU-Kommission von 2010 und von 2011, die die Justiz und vor allem den Generalstaatsanwalt scharf kritisiert haben).

V. Fazit

Zum Abschluss sei ein Passus aus dem Sondervotum zur Entscheidung Nr. 11/2009 (mit der das Gericht den Art. 3 GO des Parlaments und damit das Verbot aufhob, dass Stasi-Abgeordnete führende Positionen übernehmen dürfen) von *Slavov, Pudev und Nenkov* zitiert:

Die vorliegende Verfassungsentscheidung ist symptomatisch für die Ursachen für die langsame und mühsame Transformation der Gesellschaft zu einer funktionierenden Demokratie. Sie ist das Ergebnis des Mangels an einer kategorischen und konsequenten Bewertung der Vergangenheit und adäquater Reformen in der Gegenwart. Nach einer ungefähr zwei Jahrzehnte dauernden Debatte um die Öffnung der Unterlagen über die Zugehörigkeit der Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, zu den Strukturen der Geheimdienste des totalitären Regimes, die mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Bekanntgabe dieser Mitarbeiter beendet wurde, wird diese Debatte durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts sinnlos und ergebnislos gemacht, weil sie eine praktische Anwendung des Gesetzes auf die Abgeordneten ausschließt.

Anscheinend haben sich die Verfassungsrichter diese Mahnungen ihrer Kollegen zu Eigen gemacht, als sie die eingangs erwähnte Entscheidung zur Art. 25 Ziff. 3 StasiUG erließen. Es ist zu hoffen, dass mit dieser Entscheidung eine neue Ära der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in Stasi-Sachen beginnt.

³¹ *Nikola Lalov*, Trima DS-poslanici spečeliha dela sreštu vānsnija ministār (Drei Stasi-Diplomaten haben vor Gericht gegen den Außenminister gewonnen), <<http://www.mediapool.bg/трима-дс-посланици-спечелиха-дела-срещу-вншния-министър-news188055.html>>; 3.1.2012.